

DFO

Richtlinie für die Durchführung von Spielen des DHB-Pokals

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Über Austragungsform und Austragungsbedingungen der Spiele um die Deutsche Pokalmeisterschaft im Handball entscheiden die Präsidien der HBL und des DHB. Der Spielleiter der HBL bzw. die von ihm beauftragten Mitarbeiter überwachen die Einhaltung dieser Richtlinie für die Durchführung von Spielen des DHB-Pokals.
2. Alle Bundesligavereine der Saison 2014/2015 und die vom DHB für die 1. Pokalmeisterschaftsrunde gemeldet werden, sind verpflichtet, an der Pokalmeisterschaft teilzunehmen, zu den ausgelosten und angesetzten Spielen anzutreten sowie alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HBL und den anderen Vereinen zu erfüllen. Vereine, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden gemäß § 25 Ziff. 1, 19 RO DHB mit einer Geldbuße belegt.
3. Als Spielklassenzugehörigkeit ist diejenige des Spieljahres 2014/15 anzugeben.
4. Für die Abnahme von Hallen der vom DHB gemeldeten Pokalmeisterschaftsteilnehmer ist der Landesverband zuständig. Er legt der HBL zusammen mit der Meldung seiner Pokalmeisterschaftsteilnehmer einen Hallenabnahmebericht vor.
5. Diese Richtlinie für die Durchführung von Spielen des DHB-Pokals gelten auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

B. Spieltechnische Bestimmungen

6. Es gelten Satzung, Ordnungen und Richtlinien der HBL in Verbindung mit der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des DHB und den Regelungen der IHF und EHF in der z. Z. gültigen Fassung. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandballregeln (Ausgabe 2010) in der für den Bereich des DHB ab 01.07.2010 gültigen Form sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.
7. Wird eine Mannschaft aus der Pokalserie zurückgezogen, hat ihr Verein, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, dem Verein der gegnerischen Mannschaft den hierdurch entstandenen Schaden der Kosten für Hallenmiete, Programmhefte, Eintrittskarten und Werbung sowie den Einnahmeausfall zu ersetzen.
8. Wird ein Spiel abgesagt oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an, ist ihr Verein verpflichtet, für den entstandenen Schaden der Kosten für Hallenmiete, Programmhefte, Eintrittskarten und Werbung sowie den Einnahmeausfall aufzukommen. Angefallene Kosten für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär sind bei einem Schadensersatzanspruch ebenfalls zu erstatten.

Die Höhe des Einnahmeausfalls wird wie folgt ermittelt:

- Bei Vereinen, die umsatzsteuerpflichtig sind, wird der Durchschnitt pro Spiel der dem Finanzamt gemeldeten Einnahmen zugrunde gelegt,
 - Bei allen anderen Vereinen ermittelt sich die Durchschnittssumme der Einnahmen pro Spiel aus den vom Verein verbuchten Eintrittsgeldern.
 - Können sich die beteiligten Vereine wegen der Erstattung des Schadens nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins die HBL. Für die Durchsetzung seiner Entscheidung ist § 61 RO analog anzuwenden (siehe auch §§ 48 und 71 RO).
9. Die spieltechnische Leitung der Pokalmeisterschaftsspiele obliegt der HBL als Spielleitende Stelle. Für Ahndungen bei Vergehen nach der RO DHB ist die HBL oder der von ihm bestimmte Vertreter zuständig.
Es gilt § 4, Ziffer 3 der Richtlinie für die Durchführung von Spielen des DHB-Pokals der HBL e.V.
10. Die Ansetzung der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre erfolgt durch den Schiedsrichterwart oder einer von ihm beauftragten Person. Er ist berechtigt, Änderungen in der Ansetzung vorzunehmen. Einsprüche gegen diese Ansetzungen sind unzulässig. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter müssen sich die Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen, wenn diese dem DHB-Schiedsrichterkader angehören. Falls keine neutralen Schiedsrichter aus dem DHB-Schiedsrichterkader anwesend sind, so können sich die Vereine auf andere Schiedsrichter einigen. Bei Ausbleiben von Zeitnehmer und Sekretär entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung von Zeitnehmer und Sekretär. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung ist der erstgenannte Schiedsrichter; er hat den Erhalt der Ansetzung der DHB-Geschäftsstelle schriftlich zu bestätigen.
11. Die angeordneten bzw. beantragten Spielaufsichten gemäß § 80 Ziff. 1 a und b der SpO des DHB, die von der HBL Spielleitenden Stelle angesetzt werden und die Technischen Delegierten nach § 80 a SpO DHB, haben die Rechte und Pflichten, die sich aus den entsprechenden EHF-Vorschriften ergeben.
Verantwortlich für die Ansetzung der Spielaufsichten und/oder technischen Delegierten ist im Bereich der HBL der Spielleiter oder der von der HBL bestimmte Vertreter.
12. Die Vereine sind verpflichtet, Spiele zusätzlich an Wochentagen auszutragen, sofern dies zu ordnungsgemäßer und termingerechter Abwicklung der Deutschen Pokalmeisterschaft erforderlich ist.
13. Bei Überschneidungen zwischen Europacup- und DHB-Terminen sowie anderen Spielverlegungen hat sich der antragsverpflichtete Verein innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden des Verlegungsgrundes mit dem betroffenen Spielpartner in Verbindung zu setzen, um einen neuen Spieltermin zu finden. Die zu verlegenden Spiele sind vor der Auslosung zur nächsten Pokalmeisterschaftsrunde auszutragen, es sei denn, die HBL hat andere Ausweichtermine festgelegt.
Im Falle einer Nichteinigung entscheidet die Spielleitende Stelle.
14. Die angesetzte Anwurfzeit ist einzuhalten.
- Der Spielbeginn darf grundsätzlich ohne Zustimmung des Gegners bzw. der Spielleitenden Stelle bei den Spielen an Sonnabenden nicht vor 14.00 Uhr und an Sonntagen nicht nach 18.00 Uhr liegen.

Bei zeitlichen kostenfreien Verlegungen, die sich aus dem Fernsehvertrag ergeben, entscheidet die Spielleitende Stelle.

15. An der Deutschen Pokalmeisterschaft 2015/2016 nehmen teil:

- 19 Mannschaften der DKB Handball-Bundesliga aus der Saison 2014/2015;
- 19 Mannschaften der 2. Bundesliga aus der Saison 2014/2015 (Eintracht Baunatal hat auf die Teilnahme am DHB-Pokal verzichtet);
- 24 Mannschaften aus den 3. Ligen;
- 2 Finalisten DHB-Amateur-Pokal aus der Saison 2014-15.

16. Spieltermine:

- 1. Runde 15.08./16.08.2015 (Nord/Süd)
- 2. Runde (Achtelfinale) 28.10.2015;
- 3. Runde (Viertelfinale) 16.12.2015:
- REWE Final-Four 30.04./01.05.2016

Einigen sich die jeweiligen Gegner auf Termine, die vor der angesetzten Pokalrunde liegen, so können Spiele zu diesen Terminen angesetzt werden.

17. Die 1. Pokalrunde startet mit 16 Turnieren zu je vier Mannschaften im Final Four Modus.
Die beiden Halbfinals finden am 15.08.2015 und das Finale am 16.08.2015 statt.

Die Eingruppierung der qualifizierten Mannschaften erfolgt in vier Töpfen wie folgt:

- Topf 1: DKB Handball-Bundesliga (Platz 1-16);
- Topf 2: 2. Handball-Bundesliga (Platz 1-16);
- Topf 3: DKB Handball-Bundesliga (Platz 17-19), 2. Handball-Bundesliga (Platz 17-19), 3. Liga (Platz 1-2), Finalisten DHB-Amateur-Pokal;
- Topf 4: 3. Liga (Platz 3-6)

Aus geographischen Gesichtspunkten erfolgt eine Aufteilung der qualifizierten Mannschaften in zwei Gruppen. Auf § 45 SpO DHB wird insbesondere hingewiesen.

Für die Turnierausrichtung in der 1. Runde werden zunächst die teilnehmenden Zweitligisten aus Lostopf 2 verpflichtet. Falls ein Zweitligist die Turnierausrichtung ablehnt, kann die Veranstaltung zunächst an Mannschaften aus dem 3. Lostopf, anschließend aus dem 4. Lostopf und schließlich aus dem 1. Lostopf abgetreten werden.

Die Mannschaften aus dem Lostopf 1 sind letztlich zur Turnierausrichtung verpflichtet.

18. Die öffentliche Auslosung der 1. Runde erfolgt am Dienstag, den 23.06.2015 in Dortmund.

Die weiteren Auslosungen erfolgen ebenfalls öffentlich. Termine und Orte werden rechtzeitig bekanntgegeben.

19. In den Runden 2 und 3 hat bei gleicher Spielklasse die zuerst geloste Mannschaft Heimrecht.

Treffen zwei Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga aufeinander, hat in Runde 2 und 3 die Mannschaft der 2. Bundesliga Heimrecht.

Bei Aufeinandertreffen von Bundesligavereinen mit vom DHB gemeldeten Mannschaften hat die unterklassige Mannschaft Heimrecht. Dies gilt auch, wenn zwei Mannschaften der vom DHB gemeldeten Mannschaften aufeinander treffen. Auf das Heimrecht kann mit Zustimmung des Gegners bis zum Tage nach der Auslosung verzichtet werden und es geht an den Gegner über. Vereine, die aufgrund der Auslosung Heimrecht haben und bis zum festgesetzten Meldetermin nicht in der Lage waren, den genauen Heimspieltermin mit Uhrzeit sowie der zur Verfügung stehenden Sporthalle zu benennen, verlieren ihr Heimrecht an den Gegner.

20. Der Deutsche Pokalsieger nimmt am Europa-Pokal teil, wenn er nicht für die Champions League qualifiziert ist. Der Deutsche Vizepokalsieger nimmt am Europa-Pokal teil, wenn der Deutsche Pokalsieger in der Champions League spielt und der Vizepokalsieger sich nicht für die Champions League qualifiziert hat. Auf § 3 Abs. 4 Ordnung zur Durchführung von Spielen der HBL e.V. wird verwiesen.

Der Deutsche Pokalsieger spielt gegen den Deutschen Meister vor Beginn der neuen Saison um den SUPER CUP. Im Falle, dass der Deutsche Meister auch Deutscher Pokalmeister ist, spielt in diesem Falle der Deutsche Meister gegen den Vizepokalsieger.

21. Die Meldung an die EHF wird gemäß Beschluss der Liga GmbH durch den DHB vorgenommen. Die Vorschriften dieses Verbandes bleiben dabei unberührt.

22. Spieltechnische Bestimmungen zum Final Four Turnier:

- Ausrichter des Finalturniers ist die Handball-Bundesliga GmbH.
- Für das Final Four Turnier wird eine Turnierleitung gebildet, die sich aus dem Vertreter der HBL und zwei weiteren von der HBL benannten Mitgliedern zusammensetzt.
- Sollte es nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden stehen, erfolgt eine Verlängerung von 1 x 2 x 5 Minuten. Falls anschließend immer noch kein Sieger feststeht, erfolgt ein 7m- Werfen.

- 22.1. Spieltechnische Bestimmungen zur 1. Pokalrunde im Final Four Modus:

- Es wird eine Turnierleitung gebildet, die sich aus der angesetzten Spielaufsicht und zwei weiteren von ihr benannten Mitgliedern zusammensetzt.
- Sollte es nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden stehen, erfolgt eine Verlängerung von 1 x 2 x 5 Minuten. Falls anschließend immer noch kein Sieger feststeht, erfolgt ein 7m- Werfen.

C. Wirtschaftliche Bestimmungen

23. Zahlungen des Heimvereins an den Gastverein und die HBL

- 23.1. 1. Pokalrunde

Von der Nettoeinnahme aus dem Kartenverkauf sind zunächst an die HBL netto 10 % abzuführen. Der dann verbleibende Nettoerlös wird nach Abzug ausschließlich folgender Kosten zu gleichen Teilen zwischen den beteiligten Vereinen geteilt. Abzugsfähig sind:

- Hallenmiete in Höhe der tatsächlichen Mietkosten, allerdings begrenzt auf bis zu 10 % der Nettoeinnahme nach Abzug des HBL-Anteils;
- Schiedsrichterkosten;
- Delegierten-, Sekretär- und Zeitnehmerkosten;
- Fahrtkosten des Gastvereins (1,00 € pro Straßenkilometer Heimort/Spielort/Heimort);
- nachgewiesene Vorverkaufsgebühr (begrenzt auf max. 10 % des Gesamtumsatzes/Verkaufserlös brutto).

Eine verbleibende Unterdeckung geht zu Lasten des Turnierausrichters. Beim Ausrichter verbleiben die Erlöse aus Catering- und Sponsoring. Übernachtungskosten tragen die teilnehmenden Vereine.

23.2. Achtel- und Viertelfinale

- Der Gastverein und die HBL erhalten eine Pauschalvergütung (in €) entsprechend der Hallenkapazität des Heimvereins nach folgendem Schlüssel:

DKB Handball-Bundesliga			2. Handball-Bundesliga		
Hallenkapazität	Gast	HBL	Hallenkapazität	Gast	HBL
bis 3.500	2.000,-	1.000,-	bis 1.000	1.000,-	500,-
3.500 – 5.000	3.500,-	1.750,-	1.000 – 2.500	1.500,-	750,-
5.000 – 8.000	5.000,-	2.500,-	ab 2.500	2.000,-	1.000,-
ab 8.000	7.500,-	3.750,-			

- eine Erstattung der Fahrkosten von 2,00 €/km;
- Übernachtungspauschale in Höhe von 1.500,-€ bei einer Entfernung über 450 km.

24. Die Vereine sind verpflichtet, die Abrechnungen von Spielen innerhalb von 14 Tagen wahrheitsgemäß vorzunehmen. Pokalspiele sind als alleinige Veranstaltungen durchzuführen, Koppelungen mit anderen Spielen sind nicht gestattet.

Der Heimverein hat dem Gastverein bei der Abrechnung den Druckauftrag für den Kartensatz mit der Anzahl der gedruckten Karten und auf Verlangen den Restbestand der nicht verkauften Karten vorzulegen.

Gegen Vereine, die eine Abrechnung nicht, unvollständig oder mit falschen Angaben vornehmen, kann die HBL gegen den oder die Betroffenen unter Vereinshaftung eine Geldbuße gem. diesen Durchführungsbestimmungen i.V.m. § 25 Abs. 4 RO DHB von bis zu 5.000,00 € verhängen.

Diese Vereine haften auch für die finanziellen Nachteile, die hierdurch der HBL oder den beteiligten Vereinen entstehen.

25. Bei Wiederholungsspielen und Neuansetzungen erhält die HBL, wenn von einer Rechtsinstanz keine andere Entscheidung getroffen wird, 25% der Bruttoeinnahmen aus dem Kartenverkauf. Der verbleibende Überschuss wird nach Abzug der durch die Durchführung der Spiele entstandenen Auslagen gemäß Ziffer 24 unter den beteiligten Vereinen gleichmäßig geteilt. Die Abrechnung über die bei den Spielen erzielten Einnahmen und Ausgaben ist von dem in der Ansetzung zuerst genannten Verein vorzunehmen.
26. Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, werden die Kosten zunächst von ihnen vorgelegt. Vom Heimverein für Werbung,

Organisation, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär; vom Gastverein die Fahrtkosten. Bei dem neu anzusetzenden Spiel sind dem Gastverein vorab die Fahrtkosten und dem Heimverein 30% der Bruttoeinnahmen als pauschaler Ausgleich der Kosten des ausgefallenen Spiels für Werbung, Organisation, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär zu erstatten. Erst nach Abzug dieser Kosten wird der Anteil des Ligaverbandes von 25% der verbliebenen Bruttoeinnahmen errechnet. Sofern die Einnahmen nicht ausreichen, die Fahrtkosten und die Pauschale von 30% der Bruttoeinnahmen abzudecken, verzichtet der Ligaverband auf seinen Anteil. Falls die Einnahmen nicht ausreichen, die Fahrtkosten des Gastvereins und den Anspruch des Heimvereins auf 30% der Bruttoeinnahmen abzudecken, sind die Erstattungsbeträge anteilig zu kürzen.

27. Muss ein Spiel abgesetzt werden, werden die bis dahin dem Heimverein entstandenen Kosten nach der Durchführung des neu angesetzten Spiels vorab von der Bruttoeinnahme erstattet.
28. Für die Abrechnung der Spiele, mit Ausnahme des Finalturnieres, stellt der Ligaverband gesonderte Vordrucke zur Verfügung. Die Spielabrechnungen müssen in einfacher Ausfertigung innerhalb von 14 Tagen nach dem Spieltag bei der HBL-Geschäftsstelle unter folgender Adresse eingereicht werden.

Handball-Bundesliga GmbH, Phoenixseestraße 4, 44263 Dortmund

Die Überweisung der Spielanteile an die Liga GmbH hat innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel zu erfolgen. Die Bankverbindung lautet:

Deutsche Kreditbank AG
 BLZ: 120 300 00 - BIC: BYLADEM1001
 Konto-Nr.: 102 008 0204 - IBAN: DE41 1203 0000 1020 0802 04

29. Die Anteile des Gastvereines sind spätestens 3 Wochen nach dem Spiel an diesen zu überweisen. Bei nicht termingerechter Hereingabe der Abrechnungen oder Überweisung wird der Verein mit einer Geldbuße gemäß § 25 Abs. 4 RO DHB von bis zu 5.000,00 € belegt.
30. Die Umsatzsteuer ist vom Verein direkt an das zuständige Finanzamt abzuführen.
31. Die Eintrittspreise für die 1. Pokalrunde (= Turnierticket) haben mindestens zu betragen:

Sitzplatz	20,00 € Erwachsene	15,00 € Schüler bis 14 Jahre
Stehplatz	15,00 € Erwachsene	10,00 € Schüler bis 14 Jahre

In der 1. Pokalrunde können pro Turniertag auch Einzeltickets zum Mindestpreis von 12,00 € (Erwachsene) bzw. 8,00 € (Schüler bis 14 Jahre) verkauft werden.

Für den Gastverein sind 5% der Gesamttickets gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen, maximal jedoch 150 Plätze, darunter Sitzplätze zu Stehplätzen im Verhältnis 1:1. Diese Karten sind bis spätestens zehn Tage vor dem Spiel schriftlich und verbindlich anzufordern.

Die Preisgestaltung für Achtel- und Viertelfinale obliegt dem Heimverein.

Dauerkarten der Meisterschaftsspiele haben keine Gültigkeit. Die Eintrittskarten sind vom Heimverein zu stellen. Es dürfen nur durchnummerierte und für die einzelnen Preisgruppen farblich unterschiedliche Karten verwendet werden, über die ein genauer Nachweis (zum Verkauf angebotene Karten, verkaufte Karten und nicht verkaufte Karten) zu führen ist. Eine Fotokopie bzw. eine Durchschrift dieses Nachweises ist der Spielabrechnung beizufügen.

Gemäß § 8 Ziffer 2, Satz 2 Grundlagenvertrag vom 24.09.2011 werden für die Heimspiele der Bundesligavereine dem jeweiligen Landesverband auf Anforderung bis zu 5 Ehrenkarten zur Verfügung gestellt.

32. Die Kosten für die notwendige Hallenabnahme trägt der Heimverein.

D. Rechtliche Bestimmungen

33. Das Antidopingreglement einschließlich des Nada -Code mit den "Hinweisen für die Dopingkontrollen im DHB" ist zu beachten (Siehe auch § 86 SpO und § 15 RO DHB). Nichtbeachtung dieser Hinweise kann mit einer Geldbuße gemäß § 3 Abs.1, § 5 Abs. 4 RO DHB in Höhe von 100 € bis 1000,00 € geahndet werden. Dies gilt auch im Falle der Be- oder Verhinderung von angesetzten Dopingkontrollen.
34. Für Streitfragen, die sich aus den Spielen des Achtel- und Viertelfinales ergeben, ist als erste Rechtsinstanz die 2. Kammer des Bundessportgerichts und als Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB zuständig.
35. Revisionen gegen Urteile des Bundessportgerichtes bei Einsprüchen gegen die Wertung eines Pokalmeisterschaftsspieles (ausgenommen Spiele der 1. Pokalrunde und des Finalturnieres) sind innerhalb von drei Tagen beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB einzulegen.
36. Für Ahndungen bei Vergehen nach der RO DHB ist die HBL oder der von der Geschäftsführung der HBL bestimmte Vertreter zuständig.
37. Die HBL kann bei schwerwiegenden Verstößen von Spielern, Offiziellen und Trainern außerhalb des Wettkampfbereiches Antrag auf Bestrafung nach § 1 Abs. 2 und § 3 RO DHB beim Bundessportgericht stellen.
38. Gesperrte und disqualifizierte Spieler müssen sich als Zuschauer eines Spiels auf der der Auswechselbank gegenüber liegenden Seite aufhalten. Gesperrten Spielern und Offiziellen ist während des Spiels der Kontakt mit der Mannschaft untersagt. Im Fall der Zuwiderhandlung kann gegen den oder die Betroffenen unter Vereinshaftung eine Geldbuße gem. diesen Durchführungsbestimmungen i.V.m. § 25 Abs. 4 RO DHB von bis zu 2.000,00 € verhängt werden.
39. Falls ein Verein beabsichtigt, gegen die Wertung eines Pokalmeisterschaftsspieles (ausgenommen Spiele der 1. Pokalrunde und des Finalturnieres) Einspruch einzulegen, hat er diese Absicht unmittelbar nach dem Spiel dem erstgenannten Schiedsrichter anzukündigen. Diese Ankündigung ist zusammen mit den Einspruchsgründen im Schiedsrichterbericht zu vermerken. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die beiden Vereine über die Mannschaftenverantwortlichen zu der Verhandlung vor dem Bundessportgericht am dritten Tag nach dem Spiel nach Dortmund zu laden. Die erfolgte Ladung ist im Schiedsrichterbericht zu vermerken und durch die beiden Mannschaftenverantwortlichen durch Unterschrift zu bestätigen.

Diese Ladung gilt auch für die beiden Schiedsrichter, der eventuellen Spielaufsicht und in demjenigen Fall für Zeitnehmer und Sekretär, wenn deren Entscheidungen mit den angegebenen Einspruchsgründen beanstandet werden. Der erstgenannte Schiedsrichter benachrichtigt spätestens am Tag nach dem Spiel den Vorsitzenden des Bundessportgerichts telefonisch oder telegrafisch und stellt ihm den Spielbericht durch Eilboten zu. Den beteiligten Vereinen bleibt es freigestellt, weitere Zeugen zur Verhandlung mitzubringen, über deren Anhörung das Bundessportgericht im Lauf der Verhandlung entscheidet. Der Einspruch in der in §§ 34 + 37 RO DHB festgelegten Form ist, notfalls durch Boten, bis zum Beginn der Verhandlung zur Geschäftsstelle des Ligaverbandes zu befördern. Der Nachweis über die Zahlung von Einspruchsgebühr und Auslagenvorschuss ist dem Einspruchsschreiben beizufügen.

40. Unterlässt der betroffene Verein die Einlegung des gegen die Wertung eines Pokalmeisterschaftsspieles gemäß Ziffer 39 angekündigten Einspruchs, hat er dies dem Vorsitzenden des Bundessportgerichts, dem Verein der gegnerischen Mannschaft, den Schiedsrichtern, ggf. dem Zeitnehmer und dem Sekretär, der Spielleitenden Stelle, dem Präsidenten des DHB und der HBL-Geschäftsstelle bis spätestens 16.00 Uhr am zweiten Tag nach dem Spiel mitzuteilen. Der Vorsitzende des Bundessportgerichts informiert die Beisitzer.
41. Hat der Verein, der den Schiedsrichtern das Einlegen des Einspruchs angekündigt hat, es entgegen Ziffern 39, 40 versäumt, die entsprechenden Personen und Stellen fristgemäß zu unterrichten, hat er die durch seine Säumnis entstandenen Auslagen zu tragen.
42. Rechtliche Bestimmungen zur 1. Pokalrunde und zum Final Four Turnier
 - § 54 SpO DHB ist in vollem Umfang auch für die Pokalmeisterschaftsspiele der 1. Runde und des Finalturniers gültig.
 - Falls ein Verein in der 1. Pokalrunde oder bei dem Finalturnier beabsichtigt, gegen die Wertung eines Spieles Einspruch einzulegen, hat er diese Absicht unmittelbar nach dem Spiel dem erstgenannten Schiedsrichter anzukündigen. Diese Ankündigung ist zusammen mit den Einspruchsgründen im Schiedsrichterbericht zu vermerken. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die beiden Vereine über die Mannschaftsverantwortlichen zu der Verhandlung vor der Turnierleitung vierzig Minuten nach Spielschluss zu laden.
 - Der Einspruch in der 1. Pokalrunde oder beim Finalturnier ist bis spätestens 30 Minuten nach Spielschluss (Ausschlussfrist!) schriftlich in einfacher Ausfertigung, unterzeichnet vom Delegationsleiter und Mannschaftsverantwortlichen des Einspruchsführers, bei der Turnierleitung vorzulegen. Der Einspruch ist gebührenfrei.
 - Die Turnierleitung beim Finalturnier entscheidet in der Besetzung "Spielleiter und zwei von ihm benannten Mitgliedern" endgültig.
 - Die Turnierleitung in der 1. Pokalrunde entscheidet in der Besetzung "Technischer Delegierter und zwei von ihm benannten Mitgliedern" endgültig.

Die Richtlinie tritt aufgrund Beschluss des HBL-Präsidiums vom 01.07.2015 und des DHB-Präsidiums vom 23.06.2015 am 01.07.2015 in Kraft.